

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal und den zugehörigen Räumlichkeiten im Rathausanbau der Gemeinde Spraitbach

Aufgrund vom § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.04.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal und den zugehörigen Räumlichkeiten im Rathausanbau der Gemeinde Spraitbach beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Der Bürgersaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Spraitbach.
2. Der Bürgersaal dient dem kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in Spraitbach.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Saales besteht nicht. Mit der Benutzung der Räumlichkeiten und des Vorplatzes unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die Zuständigkeit der Organe (Bürgermeister, Hausmeister) ergangenen einzelnen Anordnungen.

§ 2 Überlassung

1. Die Gemeinde Spraitbach stellt der Bevölkerung und den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Parteien, nachstehend Vereine genannt, den Bürgersaal zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Auswärtige Personen und Vereinigungen können von der Gemeinde zugelassen werden.
2. Die zeitliche Überlassung des Saales für den Übungsbetrieb wird durch einen Belegungsplan geregelt, der durch die Gemeindeverwaltung jährlich aufgestellt wird. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes ist mindestens vier Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung des Saales zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs. Die örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.

§ 3 Benutzungsbestimmung

1. Die Benutzer des Saals haben das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten, und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Die Überlassung des Bürgersaals für Veranstaltungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Benutzer oder Mieter (im folgenden Veranstalter genannt) muss volljährig sein. Die Gemeinde entscheidet aufgrund des Antrags über eine Vermietung des Saals.
3. Für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis, etc.) sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Spraitbach vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA. Bei Verwendung von urheberrechtlich

geschützter Musik, Wort oder Bild auf der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigung hat der Veranstalter an die GEMA oder die jeweilige Behörde zusätzlich zur Miete selbst zu bezahlen. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der Feuerwehr- und polizeilichen Vorschriften.

4. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
5. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Bürgersaals sowie im gesamten Gebäude verboten. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Bürgersaal unzulässig.
6. Der Veranstalter ist für die Beachtung der gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Die Vorgaben der Versammlungsgaststättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.
7. Nach 22 Uhr darf kein ruhestörender Lärm, wie zum Beispiel laute Musik entstehen. Zusätzlich ist ab 22 Uhr der Vorplatz zu räumen und alle Fenster und Türen gegebenenfalls geschlossen zu halten. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung sind einzuhalten.
8. Die Vorschriften des Bundesjugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
9. Die Räumlichkeiten (inklusive Flur und Sanitärbereich) und der Vorplatz sind nach der Benutzung besenrein zu verlassen. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar müssen an die vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Die Arbeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass am darauffolgenden Tag spätestens um 08:00 Uhr die überlassenen Räume wieder benutzt werden können (Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden).
10. Eine Benutzung für den Übungsbetrieb an Samstagen und Sonntagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden.
11. Die Gemeindeverwaltung entscheidet je nach Art der Veranstaltung, ob die Verlegung eines Schutzbodens erforderlich ist. Die Beschaffung und Kostenübernahme eines geeigneten Schutzbodens ist Aufgabe des Veranstalters.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Vorplatzes des Bürgersaals geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige Eingebachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
2. Die Gemeinde überlässt die Räume und den Vorplatz des Bürgersaals sowie die Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, den Vorplatz, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für dem vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht

benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn bis Beginn der Veranstaltung keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Vorplatz, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

3. Nach jeder Veranstaltung wird für die gemieteten Räumlichkeiten ein offizieller Abnahmetermin mit dem Hausmeister vereinbart. Dinge, die nicht in Ordnung sind, müssen sofort beanstandet werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Parkflächen, Zugangswegen und dem Vorplatz durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. In diesem Fall werden die Schäden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Vereins behoben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin vom Gebäude gemäß § 836 BGB.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und dem Vorplatz sowie der Zugänge zu den Räumen, Anlagen und dem Vorplatz stehen. Diese Freistellungspflicht umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Veranstalters nach Absatz 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
5. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Personen haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Wirtes zu bedienen.
2. Bei Veranstaltungen dürfen Getränke von beliebigen Getränkehändlern bezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass alkoholfreie Getränke preiswerter als alkoholhaltige Getränke angeboten werden.
3. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Saalbewirtschafter. Nach Beendigung wird diese von ihm wieder abgenommen. Nach der Benutzung fehlendes, beschädigtes oder zerstörtes Inventar (z.B. Geschirr, Besteck, Tische, Stühle, etc.) hat der Veranstalter der Gemeinde auf deren Anforderung hin zu ersetzen. Wird die Küche benutzt, ist das Aufräumen der Küche in jedem Fall Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser und Besteck) sind gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd, Wandplatten und der Holzbackofen sind nass abzuwischen.
4. Zur Nutzung des Holzbackofens ist ausschließlich das von der Gemeinde bereitgestellte Holz zu verwenden. Die Kosten für den Verbrauch des Holzes übernimmt der Veranstalter. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Holzbackofen nur von fachkundigen Personen bedient wird.

§ 6 Bestuhlung

Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische selbst durchzuführen.

§ 7 Garderobe

Mit der Überlassung der Einrichtung wird auch die Garderobenanlage dem Veranstalter überlassen, die er selbst und auf eigene Verantwortung zu betreiben hat.

§ 8 Dekoration

Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennendes Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen in und an dem Bürgersaal, den weiteren Räumlichkeiten und dem Vorplatz bzw. an der Einrichtung entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 9 Programm - Vorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 10 Reinigung des Bürgersaals und den zugehörigen Räumlichkeiten

1. Für Veranstaltungen (außerhalb des Übungsbetriebs) wird vom Veranstalter ein Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben.
2. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen, Schäden oder andere über das übliche Maß verursachte Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen. Der Ersatz der Sonderreinigungskosten wird sieben Tage nach Anforderung fällig.

§ 11 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister üben der Hausmeister bzw. dessen Beauftragter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Gebäude und allen Räumlichkeiten, auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

§ 12 Bedienung der technischen Anlagen

Die Betreuung der technischen Anlagen z.B. Heizungs-, Lüftungs- und anderen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

§ 13 Rücktritt des Veranstalters

1. Die persönliche und schriftliche Buchung der Räumlichkeiten sowie die im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommenen Veranstaltungstermine sind verbindlich.
2. Wird eine Veranstaltung nicht am verbindlich zugesagten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Erfolgt die Absage des

Veranstalters erst zu einem Zeitpunkt innerhalb vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung, ist die Gemeinde berechtigt ein Vorhalteentgelt zu erheben. Dieses Vorhalteentgelt entfällt, sofern eine Ersatzbelegung erfolgt oder die Absage des Veranstalters aufgrund höherer Gewalt erfolgen muss.

3. Die Höhe des Vorhalteentgelts bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Absage. Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorhalteentgelte:
 - Bei Absage zwischen vier und einer Woche vor dem Termin, ist ein Vorhalteentgelt in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts fällig.
 - Bei Absage zwischen einer Woche und weniger vor dem Termin oder gar nicht, ist das Vorhalteentgelt so groß wie das Benutzerentgelt.

§ 14 Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung des Bürgersaals im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als dies angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 15 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgersaals, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte gemäß nachfolgender Bestimmungen. Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
2. Das aufgeführte Entgelt für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten ergibt sich für den ersten Veranstaltungstag. Erstreckt sich eine Veranstaltung im Bürgersaal und der Küche zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils die Grundmiete um 50 Prozent ermäßigt.
3. Aufwendungen der Gemeinde für die in § 15 Nr. 5 kein Entgelt festgelegt ist, werden nach tatsächlichem Aufwand/Verbrauch berechnet. Die Entgelthöhe richtet sich nach den u. a. Entgeltsätzen. Die Kosten für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache) werden nach den jeweils satzungsrechtlich festgelegten Sätzen je Mann und je Stunde berechnet.
4. Das Entgelt entsteht bei Veranstaltungen mit deren Genehmigung. Das Entgelt und die Nebenkosten nach § 15 Nr.5 ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Das Entgelt für den Übungsbetrieb wird nach Ende des Kalenderjahres nach den Belegungsplänen auf Basis der Entgeltsätze nach § 15 Nr.5 abgerechnet. Außerplanmäßige Belegungen für den Übungsbetrieb werden dabei zusätzlich noch berücksichtigt. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.
5. Es gelten folgende Entgelte je Veranstaltungstag:

	Örtliche Vereine	Örtliche private Nutzer	Auswärtige Nutzer
1. Grundmiete Bürgersaal mit Vorplatz *	30 €*	70 €	100 €
2. Grundmiete Küche mit Holzbackofen*	40 €*	50 €	70 €
3. Heizung **	20 €**	20 €**	20 €**
4. Stromkosten	nach tatsächlichem Verbrauch		
5. Wasser- und Abwasserkosten	nach tatsächlichem Verbrauch		
6. Müllentsorgung	nach tatsächlichem Verbrauch		
7. Holz für den Holzbackofen	nach tatsächlichem Verbrauch		
8. Feuerwache (sofern erforderlich)	nach tatsächlichem Aufwand		
9. Reinigungskosten	nach tatsächlichem Aufwand		
10. Schadensersatz	nach tatsächlichem Aufwand		

* nur für Veranstaltungen, die sich am Vereinszweck orientieren

** Fällt nur an bei Anmietung des Bürgersaals und nur während der Heizperiode (Zeitraum Oktober bis April)

Für den regelmäßigen Übungsbetrieb werden für die Benutzung des Bürgersaales und der Küche folgende Entgelte festgesetzt:

	Örtliche Vereine	Örtliche private Nutzer
1. Bürgersaal	2 € pro Stunde	3 € pro Stunde
2. Küche mit Holzbackofen	8 € pro Tag	10 € pro Tag
3. Holz für den Holzbackofen	nach tatsächlichem Verbrauch	

§ 16 Kautio

1. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall für die Benutzung des Bürgersaals die vorherige Hinterlegung einer Kautio von bis zu 500 Euro fordern. Das zu bezahlende Entgelt wird mit der entrichteten Kautio verrechnet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautio zur Begleichung der Kosten herangezogen.
2. Die Kautio wird mit der Terminbestätigung (Genehmigung der Veranstaltung) durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.
3. Örtliche Vereine sind von der Hinterlegung einer Kautio ausgenommen.

§ 17 Ermäßigung und Entgeltfreie Nutzung

1. Der Bürgersaal und die Küche steht der Gemeinde, der Grundschule und dem gemeindlichen Kindergarten für deren Zwecke kostenfrei zur Verfügung.
2. Über weitere Freiveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 18 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 19.05.2017 in Kraft.

Ausgefertigt

Spraitbach, den 17.05.2017

Baum
Bürgermeister